

S. 146 f.; Die Kunstdenkmale von Bayern, Oberbayern 1, S. 190–194, Reprint München 1982; A. *Debold-Kritter*: Pfarr- und Klosterkirche St. Alto, 1988 (masch.); N. *Lieb*: Altomünsters Bau- und Raumkunst und ihr birgittinisches Wesen. In: Festschrift 1973, S. 273–296; H. *Dürscherl*: Festschrift 1930 passim; H. *Hartig* – H. *Schmell*: Altomünster (KKF 589). München-Zürich ¹¹1991.

²⁸ Bernardus valles, montes Benedictus amabat; oppida Franciscus, magnas Ignatius urbes. Dieser Hexameter hat der Chorherr Joseph dall'Abacco in seiner Chronik des Klosters Dießen überliefert (Bayer. Staatsbibliothek München, Cgm 3290 p. 10).

²⁹ Ps. 317; 42,2; 67,17.

³⁰ Ps. 3,5.

³¹ J. *Kreuser*: Der christliche Kirchenbau. Regensburg 1860, Bd. 1, S. 64 ff.

³² W. *Dietterlin*: Architectura. Reprint von 1598, Braunschweig-Wiesbaden 1983, S. 65.

³³ Ebenda 117.

³⁴ *Lux* 322.

³⁵ M. *Besch*: Studien zur Ausstattung von St. Cajetan in München. München 1983, S. 19 f.

³⁶ R. *Stalla*: Die kurkölnische Bruderschafts-, Ritterorden- und Hofkirche St. Michael in Berg am Laim. Weissenhorn 1989, S. 124; A. *Reinle*: Zeichensprache der Architektur. Zürich-München ²1984, S. 145–150.

³⁷ A. *Kaiser*: Maria Stern von Taxa. Amperland 25 (1989) 278 f.

³⁸ K. *Kosel*: Die Stuckdekoration Jakob Rauchs in Altomünster. In: Festschrift 1973, S. 303–307.

³⁹ P. *Hawel*: Der spätbarocke Kirchenbau und seine theologische Bedeutung. Würzburg 1987, S. 325.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Alfred Kaiser, Burgkmaierstraße 56, 8000 München 21

Ein Bierkrieg zwischen Haindlfing und Thalhausen

Von Wolfgang Grammel

Schon in früher Zeit besaßen größere Dörfer Wirtschaftshäuser. Das Recht Tafern (Trinkstuben, Schenken) zu halten, übten damals allein die Herren des Landes, Fürsten, Klöster, Edelleute und Städte aus, die sie entweder durch eigene Untertanen betrieben oder in Pacht gaben. Auf diesen Wirtschaften ruhte meist seit Jahrhunderten die Dorfwirtschaftsgerechtigkeit, die bei einem Besitzwechsel nicht mitgenommen werden konnte.

Das sogenannte Tafernrecht legte u. a. den Untertanen auf, in keiner anderen als der Wirtschaft ihres Herrn Verlobnisse, Hochzeiten, Tauf- und Todesmahle zu feiern. Mit dem Besitz einer Hofmark waren auch wirtschaftliche Vorrechte verbunden. Die Hofmarksherren besaßen ein Konzessions- und Zulassungsrecht für das Handwerk, das dem Recht der Städte und der Zünfte praktisch gleichstand und sich bis zum Gewerberecht von 1808 auch gegen das landesherrschaftliche Recht behaupten konnte.

Erst die Gesetzgebung der Montgelas-Zeit hob die verschiedenen Zwangsrechte (Abnahmeverpflichtungen)

auf; der Zunftzwang und ebenso das wichtigste aller Bannrechte, der Bierzwang, wurden schon 1804 beseitigt. An ihre Stelle trat das staatliche System der Gewerbekonzession. Mit der Verleihung von Konzessionen ging man in der Anfangszeit zu verschwenderisch um, bis die Voraussetzungen für die Erteilung von Gewerbekonzessionen in der Verordnung vom 2. Oktober 1811 neu geregelt wurden.

Mit den Folgen der Mediatisierung hatte man auch in Freising und in seinem Hinterland schwer zu kämpfen. So sorgten sich die Bierbrauer um die regelmäßige Abnahme eines gewissen Bierkontingents. Schon lange bezog der Wirt von Haindlfing sein Bier von der Bräuhäuserverwaltung in Thalhausen. Haindlfing gehörte zu den 27 Hofmarken innerhalb des Gerichts Kranzberg, und zu den 18 Anwesen des Dorfes gehörte nach der Güterbeschreibung von 1760¹ auch der Hofmarkswirt, der von 1790–1800 Martin Plank hieß und eine jährliche Herrschaftsstift von 6 Gulden 21 Kreuzern leistete.² Thalhausen, eingerahmt vom Kranzberger Forst, um 895



Schloß Thalhausen, Ansicht um 1930. Foto: Stadtarchiv Freising

erstmals urkundlich erwähnt, in der Mitte des Dreiecks Kranzberg, Kirchdorf a. d. Amper und Freising gelegen, gehörte wie Haindling bis zur Neugliederung der Landgerichtsbezirke 1802 dem Landgericht Kranzberg an. Seit 1786 als eine geschlossene Hofmark mit 25 Anwesen im Besitz der Grafen von Holnstein, bildete es ebenfalls seit 1819 ein Patrimonialgericht II. Klasse.³

Dieses Thalhausen war neben dem Hofbräuhaus in Freising bekannt für sein ausgezeichnetes schweres Märzenbier (Porterbier). So ist es auf den ersten Blick verwunderlich, daß es 1827 zu einem Streit zwischen dem Hofmarkswirt von Haindling und dem Brauhaus zu Thalhausen wegen der Bierabnahme kam.⁴

Peter Sailer, der Wirt von Haindling zu dieser Zeit, »sei«, so erklärt der Verwalter Georg Schiessl der Gräflich von Holnsteinischen Gutsrentenverwaltung in Thalhausen, »obwohl er seit Jahren im Monat Oktober drei Hektoliter Sommerbier abnimmt, auf einmal ohne jede Austrittserklärung vom diesseitigen Bräuhaus weggefahren und nimmt sein Schankbier gegenwärtig beim Stieglbrauer⁵ in Freising«. »Indem«, so führt der Verwalter weiter aus, »die momentane gewerbsbeschränkte Lage des Bräuhauses dem königlichen Landgericht zunächst bewürdigend bekannt ist, so sieht man sich gedrungen, auf Grund der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811⁶ den Wirt Peter Sailer alsbald vorzurufen und auf das

bereits seit Michaelis begonnene Sudjahr 1827/28 einschaffen zu lassen«. (einschaffen = auf Grund der Weisung der Obrigkeit die Abmachung, den Vertrag einzuhalten).

So kommt es zur Verhandlung vor dem Landgericht Freising und schon der erste Teil der öffentlichen Protokollaufnahme enthüllt folgendes: Der Wirt sagt aus, er habe schon mehrmals schlechtes Bier bekommen und die letzte Fuhre nur deshalb nicht beanstandet, weil er zum nächsten Jahr das Bräuhaus eh wechsle. Dies habe er den Boten der Bräuhausverwaltung Thalhausen auch erklärt. Seine Schuld für das laufende Jahr sei beglichen und er habe rechtzeitig vor Weihnachten seinen Austritt erklärt. Unterschreiben will der Wirt das Protokoll nicht, »da er schon einmal etwas beim Rentamt unterschrieben habe, das ihn Nachteile gebracht habe!«

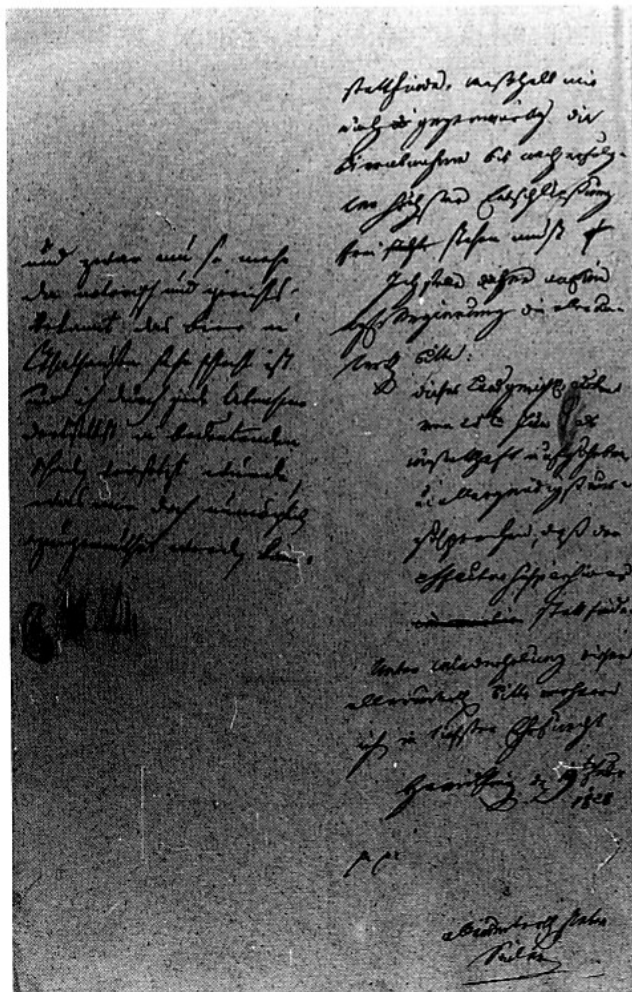
Diese Aussage bestritt der Rentenverwalter Schiessl, da er selber den Wirt aufgefordert habe, schlechtes Bier beim Bräumeister anzumahnen. Außerdem habe der Wirt zu Michaeli keine förmliche Austrittserklärung gemacht. Diesem entgegnete der Wirt nur, »wenn er jedes Bier, das nicht gut war, jedesmal zurückführen hätte sollen, hätte er dies sehr oft tun müssen«.

Das Landgericht kommt zu folgender »Erkenntnis«: Die Verordnung vom 25. 4. 1811 befiehlt in § 23, daß sich jeder Wirt zu Michaeli erklärt, in welchem Bräuhaus er sein Bier für das nächstfolgende Jahr abzunehmen gedenkt. Da P. Sailer dies nicht getan habe, muß er sein Bier für das laufende Jahr von Thalhausen abnehmen. Die Gerichtskosten werden geteilt, da die Bräuhausverwaltung schon durch den Umstand, schlechtes Bier geliefert zu haben, selbst mit veranlassender Teil ist.

Diese Entscheidung läßt jedoch den Hofmarksherrn von Haindling nicht ruhen. Mit sechsseitigem Schreiben vom 24. 12. 1827(!) legt er einen generellen Widerspruch bei der königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern (heute Regierung von Oberbayern) ein. Das Schriftstück ist sehr ausdrucksstark, kämpferisch und witzig verfaßt, so daß hier die wichtigsten Passagen teilweise wörtlich, vom Verfasser dieses Aufsatzes leicht kommentiert, wiedergegeben werden sollen.

»Es sei in der ganzen Welt bei allen Bräuhausern üblich, also vermutlich auch in Thalhausen, daß man bei einer Bierabnahme gutes Bier erhalte und nicht stinkenden Essig. Wenn diese Bedingung nicht erfüllt wird, müsse man den Austritt erklären, denn was soll man länger bei einem Bräuhaus, das ein so schlechtes Bier fabriziert, daß es der hierzu eigens aufgestellte Bräuverwalter nicht einmal selbst trinkt, sondern es sich im Sommer durch den Wirt von Wippenhausen, der ein Hofbier auschenkt – ein rares Bier, wirklich des Namens würdig – solches bringen ließ. So eine Handlung macht dem Wirt freilich Zutrauen und zeigt große Politik an!!! Obwohl er anfangs überall herumschrie: Das ist ein Bier! In ganz Freising gibts kein solches!«

Weiter erklärt er, daß er einfach kein »neues« Bier bekommen habe, da es allgemein bekannt sei, daß das Thalhausener Bräuhaus noch über 100 Scheffel (1 Scheffel = ca. 170 kg) verdorbenes Malz besitze und zur ersten Sud am 23. Oktober schon fremdes Malz entlehnen mußte. Dazu käme die Feuchtigkeit im Schloßkeller; es mußten schon 8 Maß (1 Maß = 25 kg) und 2 Fueder



Briefentwurf des Peter Sailer an die Kgl. Regierung des Isarkreises vom 19. 2. 1828 mit handschriftlichen Verbesserungen (auf linker Seite) des Hofmarksbesitzers, des Herrn von Pellet.

Foto: Stadtarchiv Freising



Diese Postkarte von 1910 zeigt Haindlfing von Südosten. In der Mitte die Barockkirche St. Laurentius (um 1740), links oben auf der Anhöhe das Schloß, im Hintergrund das Ampertal.

Foto: Stadtarchiv Freising

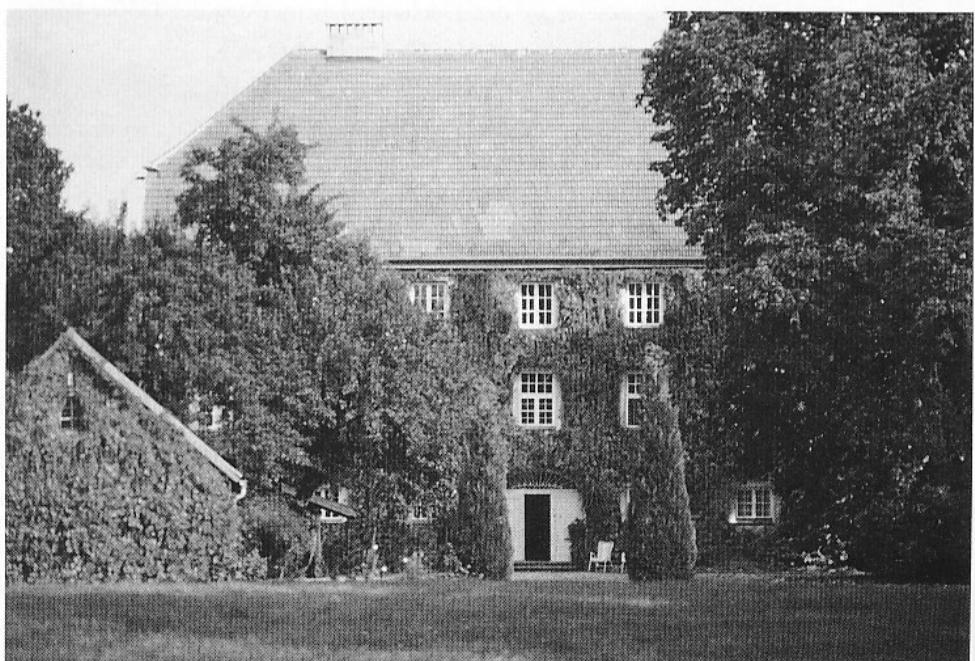
(1 Fueder = 60 Pfund) Boschen angezündet werden, wobei die hochgestrenge Familie beinahe selber im Schloß erstickt wäre. Dazu kommt, daß der gestrenge Verwalter, der früher überall herumgeschrien hatte, »er passe auf keinen Wirt auf«, nun diejenigen sogar mit Gewalt wieder zur Abnahme zwingen will. Zu dieser Zeit besaß die ehemals sehr große Braustätte in Thalhausen nur mehr zwei Hofmarkswirte, einen in Thalhausen und einen in Palzing⁷.

Zusammenfassend stellt der Hofmarksherr von Haindlfing im Namen des Wirtes Peter Sailer folgende Fragen an das hohe Gericht: Ob die Verordnung vom 25. April 1811, § 23, ihn zwingt, nur am Michaelistag kündigen zu können? Ob ein Wirt, dessen Brauhaus nach § 25 die Schuldigkeit hat, ihm den ganzen Jahresbedarf zu liefern, schuldig sei, sich mit Essig statt dem versprochenen Porterbier bedienen zu lassen und ob seine Erklärung, wenn er kein besseres Bier erhalte, auszutreten, als keine ausdrückliche Erklärung zu achten sei? Ob ein Wirt,

welcher vor Weihnachten seinen Austritt erklärt und seine Bierschuld ganz abgetragen hat, wie das bei ihm der Fall ist, laut § 27 vor Weihnachten austreten darf oder nicht?

Trotz dieser recht gelungenen Rechtfertigung beantragt die Bräuhausverwaltung zu Thalhausen, da in Polizeisachen eine Berufung keine aufschiebende Wirkung hat, dem Wirt P. Sailer zu befehlen, daß er bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe von 100 Gulden (!) kein Bier mehr aus dem Stieglbräuhaus in Freising oder aus einem anderen als dem Gräflich von Holsteinischen Brauhaus zu beziehen habe.

Daraufhin forderte das königliche Landgericht Freising in einem Dekret vom 25. Januar 1828 mit der Unterschrift von Landrichter Grosch Sailer auf, seinen ersten Bierbedarf für das neue Jahr bei Vermeidung einer Strafe von 50 Gulden in Thalhausen abzunehmen. Dies schien dem Wirt nicht viel auszumachen, denn in einem weiteren Schreiben der Gutsverwaltung Thalhausen wird der



Schloß Haindlfing heute.

Foto: Stadtarchiv Freising

dienstentlassene Knecht von Sailer auf die Fragen des Gerichtsdieners wie folgt zitiert: »Peter Sailer sei Ende Januar wiederholt beim Stieglbräuer zur Bierabholung gewesen, er sei nicht gesinnt, nach Thalhausen zu fahren und auch der Gutsherrnbesitzer von Pellet lasse ihn nicht hinfahren, da er die Sache für den Wirt vollständig ausmachen wolle«.

Ein weiteres Schreiben (Konzept) an die königliche Regierung des Isarkreises trägt die Handschrift des Haindlfinger Hofmarksrichters mit handschriftlichen Verbesserungen des Besitzers der Hofmark, des Herrn von Pellet. Die Hofmarksverwaltung beschwert sich gegen das landgerichtliche Dekret, da es sich bei diesem Fall um keine bloße Polizeisache, sondern um eine Rechtsangelegenheit handle, die vor die königliche Regierung, Kammer des Innern, gebracht werden soll. So wird die Streitsache am 13. Februar 1828 vom Landgericht zur höchsten Entscheidung an die Regierung gesendet. Trotz weiterer Nachforschungen im Staatsarchiv München konnte der Verfasser dort aber keine weiteren Unterlagen bzw. das Urteil finden.

Der bekannte Freisinger Heimatforscher Josef Scheuerl schreibt hierzu noch in seiner Geschichte von Thalhausen, daß der Ort und seine Umgebung im 18. Jahrhundert durch viele Kriege – zuletzt plünderten die Franzosen bei ihrem Einfall im Jahre 1800 das Schloß, den Bierkeller und die Registratur – stark in Mitleidenschaft gezogen wurde. Im Jahr 1828 mußte der Keller der Schloßbrauerei wegen des schlechten Bieres sogar versiegelt werden.

Literatur- und Quellennachweise:

a) ungedruckte Quellen:

BayHStA, Gericht Kranzberg, Hofanlagebuch.
Dombibliothek Freising, Archivalienbestand, Fasz. 10/VI/44.
Nachlaß *Josef Scheuerl*: Geschichte des Freisinger Brauwesens.
Ders.: Die ältesten Brauereien und Gastwirtschaften in Freising.
Ders.: Schlösser und Edelsitze im Freisinger Land.

Ders.: Thalhausen.

Ders.: Haindlfing. Veröff. im Freisinger Tagblatt (FT) und handschriftliche Aufzeichnungen 1934–1939.

Stadtarchiv Freising, Altaktenregister XXXIII, 6 (Prozeßakte) und Gewerbesteuerkataster 1827 u. 1847.

b) gedruckte Quellen:

Pankraz Fried: Die Landgerichte Dachau und Kranzberg. Historischer Atlas von Bayern. Teil Altbayern Heft 11/12, München 1958.

Josef Gschwind: Freising, die älteste Bierstadt der Welt. Der Bayer. Bierbrauer 20 (1937) 1–12.

Reinhard Heydenreuter: Recht, Verfassung und Verwaltung. Ausstellungskatalog Nr. 13 der Staatlichen Archive Bayerns. München 1981.

Georg Mooseder und *Völkler D. Latwelle*: Die rechtliche und allgemeine Entwicklung der Tafelwirtschaften. Amperland 22 (1986) 229–232, 268–271, 301–307, 341–347.

Johann Baptist Prechtl: Thalhausen. Unterhaltungsblatt. Beiblatt zum FT 15 (1988) 3f.

Ders.: Beiträge zur Geschichte der Stadt Freising. Neuauflage Historischer Verein Freising 1980, Teil 3, S. 19–23.

Wilhelm Schmid: Geschichte der bürgerlichen Brauereien in Freising. Frigisinga 51 (1970) 1–4.

Helmuth Stahleder: Hochstift Freising. Historischer Atlas von Bayern. Teil Altbayern Heft 33, München 1974.

Georg Völkler: Palzing. Sonderdruck aus Frigisinga 1927.

Wolfgang Volkert (Hrsg.): Handbuch der bayer. Ämter, Gemeinden und Gerichte 1799–1980. München 1983.

c) Anmerkungen:

¹ Landgerichtliches Hofanlagebuch von 1760. BayHStA, Gericht Kranzberg.

² Dombibliothek, Fasz. 10/VI/44.

³ Nach *Fried* 255. Gerichtsholde in Thalhausen, Neuhausen, Tünzhäusen, Ampertshausen, Berg, Lauterbach und Weißling.

⁴ Der nun folgende gerichtliche Ablauf ist dem Aktenbestand XXIII, 6 des Stadtarchivs Freising entnommen.

⁵ Der Stieglbräu war eine der 17 Brauereien in Freising zu dieser Zeit. Im Stieglbräu wurde seit dem 16. Jahrhundert bis zum Brand im Jahre 1850 unter dem letzten Besitzer Eustachius Gerbl Bier gebraut; vgl. *Gschwind*, *Scheuerl* u. *Schmid* sowie verschiedene Gewerbesteuerkataster.

⁶ Abgedruckt im Rgbl. v. 11. 5. 1811, München, 28 Artikel, S. 618–634. Dieses Gesetz regelt den Biersatz und die Verhältnisse der Brauer zu den Wirten sowohl unter sich, als auch zum Publikum.

⁷ *Völkler* 6–8.

Anschrift des Verfassers:

Wolfgang Grammel, Stadtarchiv Freising, Rathaus, Obere Hauptstraße 2, 8050 Freising, Tel. 0 81 61/54-118

Zur Herkunft von Bestandteilen der Ampertracht

Anbieter auf den Dachauer Jahrmärkten der 1830er Jahre

Von Dr. Gerhard Hanke

Kleidung war bis über die Mitte des vergangenen Jahrhunderts hinaus Standeskleidung. Neben den regionalen Bauertrachten und der Kleidung der gehobenen Bürgerschaft, der Beamten, verschiedener Handwerke und einzelner Gruppen der Unterschichten, unterschied sich Kleidung auch nach dem Anlaß, zu dem sie getragen wurde. Wir kennen z. B. neben der Arbeitskleidung Kirchen- und Festtagskleidung, Hochzeits- und Trauerkleidung, Sommer- und Winterkleidung. Die ländliche Bevölkerung nannte Kleidung »Gwand«. Die Bezeichnung Tracht für bäuerliche Kleidung stammt aus der Begriffswelt des Städters.

Nachdem die Kleidung der nichtadeligen Bevölkerung bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts durch Kleiderordnungen in ihrer Prachtentfaltung behindert wurde, entwickelten sich die regionalen Bauern und Bürgertrachten erst in der Folgezeit zu den uns bekannten Formen. Von besonderer Bedeutung für diese Ausprä-

gungen war dabei die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts. Ihre volle Entwicklung erfuhren die Trachten sodann in der Zeit nach der Bauernbefreiung von 1848.

Auf die schrittweise Veränderung der Ampertracht und der oberbayerischen Bürgertracht sowie auf die Kleidungs-differenzierungen bei den verschiedenen Gesellschaftsschichten soll hier nicht eingegangen werden. Eine erste Zusammenfassung der Entwicklungslinien bot das Trachtensonderheft unserer Zeitschrift im 19. Jahrgang (1983) S. 497–544. Eine umfassende, ausführliche Darstellung des sich verändernden Kleidungs-wesens in unserem Raum erarbeitet zur Zeit Robert Böck unter dem Titel »Dachauer Tracht« für Band 10 der Reihe »Kulturgeschichte des Dachauer Landes«.

Zwecksetzung dieses Beitrages

Während also über die ländliche Kleidung und die Dachauer Bürgertracht sowie ihre Träger bereits grundlegende